



**Marktgemeinde Bad Zell;
Wasserversorgungsanlage,
Sanierung Quellgebiet Ellerberg 2021;
a) wasserrechtliche Bewilligung
b) wasserrechtliche Überprüfung
c) Teilerlöschensfeststellung
d) Schutzgebietsanpassung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der Marktgemeinde Bad Zell um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Sanierung Ihrer Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Projekt "WVA Bad Zell, Sanierung Quellgebiet Ellerberg 2021", ausgearbeitet von der Karl & Peherstorfer ZT- GmbH, Linz, vom Jänner 2021, GZ: 6883.
Weiters sollen die für das Quellgebiet Ellerberg festgesetzten Schutzgebiete an den Stand der Technik angepasst werden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Bad Zell	
Datum: 25. Oktober 2022	Zeit: um 9.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Marktgemeinde Bad Zell hat um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung Ihrer Wasserversorgungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb von Wasserleitungen entsprechend dem Projekt "WVA Bad Zell, Sanierung Quellgebiet Ellerberg 2021", ausgearbeitet von der Karl & Peherstorfer ZT- GmbH, Linz, vom Jänner 2021, GZ: 6883, angesucht.

Mit Vorlage der gegenständlichen Projektsunterlagen wird nun für die weiterführenden und bereits umgesetzten Sanierungsmaßnahmen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung samt wasserrechtlicher Überprüfung angesucht.

Das vorliegende Projekt umfasst somit die Umsetzung nachstehender Maßnahmen:

1. Hydrogeologische Beurteilung der bisher bestehenden Schutzgebietsausweisungen samt **Ausarbeitung eines Schutzgebietsvorschlages zur Neufestlegung**
2. **Stillegung** oder **Sanierung bereits bestehender Quelfassungen bzw. zusätzliche Fassungserrichtung (Eigengrund)**
3. **Abbruch der bestehenden Quellsammelschächte** und anschließende **Neurichtung von Quellkontrollschächten**
4. **Neuerrichtung sämtlicher Quellab-, Quellaus- und Quellsammelleitungen** sowie sämtlicher **Drainagen** und **Auslaufbauwerke**
5. **Stillegung** bzw. **Abbruch** des **Mischschachtes** im Bereich des Hochbehälter Ellerberg
6. **Adaptierung des Behälterzulaufes** sowie der bestehenden **Installationen im Behälterbauwerk**
7. **Sanierung des Ablaufschachtes** des Hochbehälters Ellerberg.

Für stillgelegte Anlagenteile soll das Erlöschen festgestellt werden.

Weiters sollen die für das Quellgebiet Ellerberg festgesetzten Schutzgebiete an den Stand der Technik angepasst werden.

Schutzzonen III – (weitere Schutzzonen):

Verbote:

1. Weitere Grundwasserentnahmen, ausgenommen jene die der gegenständlichen Wasserversorgung Bad Zell dienlich sind oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; Grabungen (inkl. Hanganchnitt, Tunnelbau, u. dgl.) in einer Tiefe von mehr als 1,0 m, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
3. Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen; ausgenommen für die gegenständliche Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
4. Errichtung oder Betrieb von Entwässerungsanlagen.
5. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer;
6. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter sowie von Flugplätzen;
7. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper; ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten und gering verunreinigte Dachwässer;
8. Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport; Motorsport-einrichtungen;
9. Errichtung von geschlossenen Siedlungen und Dauerkleingärten;
10. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung;
11. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z. B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung).
12. Leitung, Lagerung oder Manipulation von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen und wassergefährdender Stoffe inkl. Abwasser, ausgenommen
 - die Manipulation mit Kleinstmengen für den Haus- und Wirtschaftsbedarf in gesicherten Behältnissen.
 - forstliche bzw. vergleichbare Großmaschinen und Maschinen zur Bestandspflege und Bestandserhaltung, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind.
13. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost sowie Senkgrubenräumgut; ausgenommen betriebseigenes häusliches Senkgrubenräumgut vermischt mit flüssigem Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle) aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.
14. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten.

Gebote:

1. Die Kulturgattungen bzw. Nutzungsarten Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker, Grünland) sind zu erhalten.
2. Beim Einsatz von Forst-, Landwirtschafts- und Baumaschinen ist über die wasserrechtliche Sorgfaltspflicht hinaus darauf zu achten, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, die sorgfältig gewartet und in Stand gehalten werden.
3. Die unbedingt erforderliche Betankung von Maschinen hat unter höchster Vorsicht und Aufmerksamkeit bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.
4. Maschinen, die über mehrere Tage nicht zum Einsatz kommen, sind außerhalb des Schutzgebietes abzustellen.
5. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen und die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.
6. Beim Einsatz von Traktoren (inkl. Anbaugeräten), Harvestern, Forwardern und Krananhängern zu Schlägerungsarbeiten im Wald bzw. Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen, wobei als ausreichende Menge 50 kg zur Durchführung erster Sicherungsarbeiten (vor dem Setzen weiterer unmittelbarer Maßnahmen) angesehen werden; *Anmerkung: Alternative dazu wäre, dass der Wasserberechtigte an zentralen Stellen im Quellgebiet Ölbindemittel für die betroffenen Grundeigentümer trocken und zugänglich zur Verfügung stellt.*
7. Bei der Fremdvergabe von Holzbringungsarbeiten bzw. Arbeiten im Wald sind die ausführenden Personen nachweislich hinsichtlich der geltenden Schutzgebietsauflagen zu unterweisen.

Schutzzonen II (engere Schutzzonen):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind (Anm.: Koppelhoferquelle 1 – keine Schutzzone III).
2. Errichtung von Brunnen, Quellfassungen, Bohrungen und Sonden; Aufgrabungen; großflächige Entfernung des belebten Oberbodens; Bodenaustausch, -verbesserung und Geländekorrekturen; ausgenommen der gegenständlichen Wasserbenutzung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen; weiters ausgenommen die unbedingt notwendige Instandhaltung bestehender forstlicher Bringungswege und Forststraßen unter größtmöglicher Schonung der Deckschichten und Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht;
3. Errichtung oder Betrieb von Be- oder Entwässerungsanlagen;
4. Versickerung von Oberflächenwässern, ausgenommen ist die großflächige Versickerung von gering verunreinigten Dachwässern über einen aktiven Bodenkörper; ausgenommen ist weiters die großflächige/breitflächige Versickerung von gering verunreinigten Wässern von forstlichen Bringungswegen über einen aktiven Bodenkörper (jedoch keine punktförmige Versickerung);
5. Versickerung thermisch genutzter Wässer oder Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme, wie Tiefsonden und Flachkollektoren;
6. Errichtung von Verkehrs- oder Parkflächen;

7. Errichtung oder Betrieb von Sport-, Bade-, Freizeit- oder Campinganlagen sowie Reitwegen;
8. Errichtung von Bauten im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes (inkl. Baustelleneinrichtung, Baustofflager); ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
9. Wartung, Waschen oder Reparatur von mineralölbetriebenen Geräten oder Maschinen, wie Kraftfahrzeuge; ausgenommen unbedingt nötige Instandsetzungsarbeiten bei Gebrechen unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht.
10. Lagerung oder Ablagerung von Material jeder Art außerhalb von Gebäuden; ausgenommen Stoffe, die keine Wassergefährdung darstellen.
11. Kompostierung;
12. Viehweide oder -tränke, intensive Tierhaltung im Freien, Hundeabrichteplätze u. dgl., Wildfütterung;
13. Ausbringung von Wirtschaftsdünger, wie Stallmist, Gülle, Jauche sowie von Silagesickerwässern oder häuslichen Abwässern;
14. Errichtung oder Erweiterung von Gärfuttermieten und -silos, Anlagen zur Wirtschaftsdüngerlagerung, wie Güllegruben und Festmistlagerstätten;
15. Rodung gemäß Forstgesetz;
16. Stockrodung;

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind, sofern nicht in der Zone II verboten (Anm.: Koppelhoferquelle 1 keine Schutzzone III).
2. Bestehende Grundwasseraufschlüsse, wie Brunnen, Sonden oder Bohrungen, sind dem Stand der Technik entsprechend zu adaptieren, sodass es zu keinem Eintrag von Oberflächenwasser oder zur Verbindung von Grundwasserhorizonten kommen kann, bzw. fachgerecht zu verschließen.
3. Die Kulturgattungen bzw. Nutzungsarten Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker, Grünland) sind zu erhalten (Anm.: hier speziell für die Koppelhoferquelle 1, die keine Schutzzone III benötigt).
4. Die Gemeinde Bad Zell ist über unbedingt notwendige Instandhaltungsarbeiten an bestehenden forstwirtschaftlichen Bringungswegen einen Monat vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
5. Im Falle von Sanierungsarbeiten an bestehenden Forstwegen bzw. forstlichen Bringungswegen oberhalb einer Quelle ist die jeweils betroffene Quelle auszuleiten. Die Wiedereinspeisung ins Leitungsnetz darf erst nach einer mikrobiellen Untersuchung, die Trinkwassereignung bescheinigt, erfolgen.
6. Bei Geräten zur Bestandspflege (z.B. Motorsägen, -sensen) sind biologisch abbaubare Schmierstoffe einzusetzen. Die Betankung oder Wartung hat unter Verwendung geeigneter Auffangwannen oder eines Sicherheitstankstutzens, mit dem ein unbeabsichtigtes Auslaufen aus dem Vorratsbehälter oder Überlaufen eines Motorsägentanks (oder auch anderes Gerät) beim Betankungsvorgang gesichert

verhindert wird (Vorsicht bei Überdruck im Vorratsbehälter) oder außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.

7. Kahlschläge sind jedenfalls wieder aufzuforsten.
8. Forstmaschinen (inkl. Traktoren und Anbaugeräte) sind außerhalb des Einsatzzeitraumes aus der Schutzzone zu entfernen.

Schutzzonen I (Fassungszonen):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II verboten sind.
2. Jede Art der Nutzung; ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandespflege.
3. Jede Lagerung oder Ablagerung.
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II geboten sind.
2. Die Fassungszone(n) ist (sind) von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
3. Der Bereich der Fassungszone(n) ist so auszugestalten, das Oberflächenwasser von der Wasserefassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

Allgemeine Anordnungen in den Schutzgebieten:

1. Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten bzw. dazwischen in Sichtweite durch Steine oder Stangen mit rot gestrichenen Köpfen dauerhaft zu kennzeichnen (alternativ mit niveaugleich verlegten Betonplatten oder mittels Metallsuchgerät ortbarer Metallmarken oder ähnlichem).
2. Bei Quellen sind der Fassungsstranganfang und das Fassungsstrangende bzw. die Knickpunkte durch Steine mit blau gefärbten Köpfen dauerhaft zu markieren.
3. Hinweistafeln mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!" sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z. B. im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen,...) dauerhaft gut sichtbar aufzustellen.
4. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlagen A vom Jänner 2022 – Marktgemeinde Bad Zell „WVA Bad Zell, Sanierung Quellgebiet Ellerberg 2021, wasserrechtliches Bewilligungs- und Überprüfungsoperat“, ausgearbeitet von der Karl & Peherstorfer ZT -GmbH, Linz, GZ: 6883.
--

Ort der Einsichtnahme:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12132)• beim Marktgemeindeamt Bad Zell nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr.: 07263 72550) |
|---|

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 9, 10-14,21, 22, 27, 29, 34, 60ff, 99, 102, 105, 109, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Bad Zell
- an der Amtstafel Gemeinde Schönau im Mühlkreis
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Ing. Mag. Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.